

## zum Entwurf zur Neuregelung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV-E) (Stand 06.07.2004)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat nach Inkrafttreten des novellierten TKG 2004 einen Entwurf zur Neuregelung der TKÜV vorgelegt. Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V., BITKOM, hat den Entwurf bereits in einer ausführlichen Stellungnahme kommentiert, auf die ausdrücklich verwiesen wird.

In diesem Positionspapier geht BITKOM noch einmal knapp auf fünf zentrale Kritikpunkte ein, wie sie sich in der bisherigen Diskussion herausgebildet haben.

### ■ Kernkritikpunkt 1: Inakzeptable Kostenbelastung

<b>Die Kostenbelastung der Unternehmen muss konsequent reduziert werden.</b>
--

Die TKÜV dehnt die staatliche Indienstrafe privater TK-Unternehmen immer weiter aus. Die hohen finanziellen Belastungen für die TK-Branche werden dabei nicht gesehen. Über Ausgestaltung und Ausmaß der notwendigen Entschädigungsregelungen besteht derzeit noch völlige Unklarheit - bis auf die kategorische und insbesondere verfassungsrechtlich bedenkliche Festlegung in § 110 TKG, den weitaus größten Kostenpunkt, nämlich die Anschaffungskosten, den TK-Unternehmen nicht zu erstatten. Zwingend sind daher zu fordern:

- Eine effektive Deckelung der Anschaffungskosten durch eine Beschränkung der TKÜV auf das absolut Notwendige. Keinesfalls kann es Aufgabe und Wesen der TKÜV bzw. der zugehörigen Technischen Richtlinie (TR TKÜ) sein, sämtliche Ermächtigungen zur Telekommunikationsüberwachung aus landesgesetzlichen Regelungen oder sonstigen Quellen technisch abbilden zu müssen.
- Eine umgehende und umfängliche Kostenerstattung im Rahmen der in § 110 Abs. 9 TKG begründeten TKÜ-Entschädigungsverordnung.
- Mittelfristig eine grundlegende Reform sämtlicher Vorschriften zur Telekommunikationsüberwachung, die auch die Erstattung der Anschaffungskosten neu regelt.

Nach dem derzeitigen Zeitplan soll die nach dem neuen § 110 Abs. 9 TKG vorgesehene teilweise Entschädigung obendrein erst später im nächsten Jahr geregelt werden – ausgerechnet als letzte der im TKG vorgesehenen Verordnungen. Dies ist nicht hinnehmbar. Der Umfang der Pflichten für die TK-Branche darf nicht losgelöst von den Kosten diskutiert und festgelegt werden. Die TKÜ-Entschädigungsverordnung muss zeitlich vorgezogen werden und in den erforderlichen Zusammenhang mit den Belastungen gerückt werden. Sie muss – wie in anderen Ländern üblich - eine umfassende Entschädigung der TK-Anbieter für ihren Aufwand zur Telekommunikationsüberwachung sicherstellen. Nur eine gemeinsame Behandlung von Belastungs- und Entschädigungsfrage gewährleistet auch eine ausreichende Auseinandersetzung damit, dass alle technischen Anforderungen und Maßnahmen Geld kosten und wie viel Geld welche Maßnahme kostet. Nur wer das weiß, kann sich überhaupt an dem verfassungsrechtlich unabdingbaren Prinzip des mildesten Eingriffs orientieren.

■ **Kernkritikpunkt 2:  
Überwachung von Gerätenummern (§ 6 Abs. 3 TKÜV-E)**

**Eine solche Ausdehnung der Überwachungsmöglichkeiten ist abzulehnen.**

Eine Überwachung von Gerätenummern ist in Anbetracht der verursachten Grundrechtseingriffe bei Unbeteiligten sowie der Kosten im Verhältnis zum zu erwartenden Mehrwert bei der Strafverfolgung unverhältnismäßig. Sie bedeutet schon eine klare Abkehr vom strikten Grundsatz der Strafprozessordnung, nach dem eine Überwachung jeweils nur in Bezug auf einzelne Personen/Rufnummern erfolgen darf. Der Rückschluss von der Gerätenummer auf einen *bestimmten* Nutzer ist nicht möglich, der Erkenntnisgewinn der Ermittler marginal und die Verletzung des Fernmeldegeheimnisses vieler Unbeteiligter offensichtlich. Überdies ließen sich mit einer IMEI-Überwachung keine ankommenden Gespräche erfassen. Dem steht eine enorme, aber nicht zielführende und daher unverhältnismäßige Kostenbelastung der Unternehmen für die Ermöglichung dieser Maßnahmen gegenüber. Sie wären verpflichtet, auf eigenen Kosten eine sehr umfassende Umgestaltung und Kapazitätserweiterung der Überwachungseinrichtungen vorzunehmen.

■ **Kernkritikpunkt 3:  
Zu viele Detailregelungen**

**Der Entwurf muss um unnötige Detailregelungen entschlackt werden.**

Hierzu gehören z.B.

- anlassunabhängige Kontroll- und Protokollierungspflichten (§ 17 Abs. 1),
- permanente Auskunftspflichten bei Rückfragen (§ 12 Abs. 3),
- überlange Speicherfristen (§ 17 Abs. 2),
- schwerfälliges Nachweisverfahren (§ 19 Abs. 1-8).

Diese Vorgaben sind teilweise ohne erkennbaren Nutzen und binden daher ohne erkennbare Steigerung der Strafverfolgungseffizienz Ressourcen bei den Netzbetreibern. So erschweren sie eine rasche und zuverlässige Umsetzung der TK-Überwachung.

Die Forderung, dass ein Unternehmen jederzeit für beliebig viele –inhaltslich nicht definierte – telefonische Nachfragen zu laufenden Überwachungen zur Verfügung stehen muss, ist nicht verwirklichtbar, ohne dass erheblicher Mehraufwand bei der organisatorischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen betrieben würde. Es ist daher dringend erforderlich, die Verpflichtung inhaltlich einzuschränken und die zeitliche Vorgabe zu streichen. Rückfragen sollten nur hinsichtlich Fragen zum Status einer realisierten oder zu realisierenden Überwachungsmaßnahme (d.h. insbesondere zu Störungen, die den Zweck der Maßnahme gefährden könnten), soweit er sich nicht schon aus den S-Records ergibt, zulässig sein. Angesichts der möglichen Komplexität und des benötigten Expertenwissens für eine Antwort sind auch fixe Zeitvorgaben (wie jetzt mit der Sechs-Stunden-Regel vorgesehen) praxisfern und deshalb nicht akzeptabel. Das Nachweisverfahren darf von seiner Regelungsintensität nicht ein Genehmigungsverfahren substituieren.

■ **Kernkritikpunkt 4:  
Auslandskopfüberwachung (§ 3 Abs. 2 Satz 3 TKÜV-E)**

**Die Auslandskopfüberwachung ist wegen Unverhältnismäßigkeit zu streichen.**

Sie ignoriert den verfassungsrechtlichen Grundsatz, wonach Private nur dann für staatliche Zwecke herangezogen werden dürfen, wenn das Ziel - hier die Strafverfolgung - nicht genauso gut mit hoheitlichen Maßnahmen erreicht werden kann. Statt die Überwachung vorrangig völkerrechtlich im Wege der zwischenstaatlichen Amtshilfe zu regeln, sollen die inländischen TK-Anlagenbetreiber dazu verpflichtet werden, ihre Überwachungseinrichtungen auf eigene Kosten aufwändig umzurüsten. Dieser Umweg ist verfassungsrechtlich verfehlt (Entschädigungslosigkeit) und völkerrechtlich unzulässig (Missachtung des Territorialitätsprinzips).

■ **Kernkritikpunkt 5:  
Zu kurze Übergangsfristen (§ 30 TKÜV-E)**

**Die Übergangsfrist muss mindestens drei Jahre betragen.**

Fristen zur Anpassung an geänderte technische Vorgaben müssen ausreichend lang sein, um effektiv wirken können. Dies verlangt, dass Änderungen der Technischen Richtlinie regelmäßig nicht innerhalb von einem Jahr (so die Mindestfrist nach § 110 Abs. 5 Satz 1 TKG), sondern erst nach drei Jahren umzusetzen sind. Die Technische Richtlinie selbst darf um der Rechtssicherheit willen nur zum Zweck der unumgänglichen Anpassung an geänderte internationale technische Standards ergänzt oder geändert werden.

Berlin, den 3. November 2004